



GEMEINDE  
**HOCHBURG-ACH**

Pol. Bezirk Braunau am Inn, Athalerstraße 3, 5122 Hochburg-Ach



Tel: 07727 2255 / Fax: 07727 2255-20  
e-mail: [gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at)

[www.hochburg-ach.at](http://www.hochburg-ach.at)

**Öffnungszeiten:**

Mo bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Do auch 13.00 bis 17.00 Uhr

Hochburg-Ach, 13.03.2019

An alle  
Haushalte in 5122 Hochburg-Ach

## **RUNDSCHREIBEN NR. 03/2019**

### ***1. POOLBEFÜLLUNG***

In der Vergangenheit war es möglich Pools über Hydranten zu füllen. Durchgeführt wurde diese Serviceleistung von der Freiwilligen Feuerwehr. Einen herzlichen Dank dafür.

Künftig kann diese Variante allerdings nicht mehr angeboten werden, da es durch die hohe Anzahl und die zeitlichen enge Abfolge der Befüllungen teils zu massiven Problemen im Hochbehälter (Wasserzentrale) gekommen ist, welche die Aufrechterhaltung einer Wasserversorgung im gewohnten Umfang gefährdete.

Pools sind daher ab der Badesaison 2019 nur noch über die Hauswasserleitung zu füllen.

Die gleichmäßige Wasserentnahme gewährleistet die Versorgungssicherheit unserer Wasserversorgung!

Es besteht die Möglichkeit, einen Gartenwasserzähler einzubauen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie per E-Mail-Anfrage an [stefanie.hofmann@hochburg-ach.ooe.gv.at](mailto:stefanie.hofmann@hochburg-ach.ooe.gv.at).

**Bitte rechtzeitig vor der ersten gewünschten Nutzung melden!**

**Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen eine schöne Badesaison!**

### ***2. BÄUME, STRÄUCHER UND LEBENDE ZÄUNE ZUSCHNEIDEN***

Bei der Überprüfung der von der Bezirkshauptmannschaft Braunau verordneten Verkehrszeichen wurde wieder mehrfach festgestellt, dass bei Bewuchs entlang der Gemeindestraßen die Pflanzabstände (gilt insbesondere auch für Anflug) nach den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes 1991 nicht eingehalten werden. Diese habe gem. § 19 des OÖ. Straßengesetzes 1991 im Freiland 3 m und im Ortsgebiet 1m zu betragen.

Auch Leuchtkörper der Straßenbeleuchtung und einige Verkehrszeichen sind zum Teil durch das Geäst von Bäumen und Einfriedungen verwachsen.

Es werden daher alle Grundbesitzer eindringlich gebeten, Sträucher und Bäume sowie lebende Zäune zu kontrollieren und gegebenenfalls auf den gesetzmäßig vorgeschriebenen Abstand zurückzuschneiden, so dass keine Gefahren und Schäden verursacht werden können und die Sicherheit (insbesondere in Bezug auf die Sicht) des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Nur so können Sie sich davor schützen, haftbar gemacht zu werden.

**Bitte wenden!**

### 3. **INFORMATION ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE**

#### **a.) Freizeitwohnungspauschale:**

Wie bereits in der Ausgabe 2/2018 unserer Gemeindezeitung informiert, traten mit 01.01.2019 die letzten Bestimmungen des neuen Oö Tourismusgesetzes 2018 in Kraft.

Durch die neue gesetzliche Regelung wurde ab 01.01.2019 die Abgabepflicht für die Freizeitwohnungspauschale vom Inhaber auf den Eigentümer einer Freizeitwohnung (nähere Definition siehe Ausgabe 2/2018 unserer Gemeindezeitung) übertragen, die Berechnungsgrundlage (Ortstaxe in Höhe von € 2,00) und auch der Berechnungsschlüssel (36- bzw. 54-fache der Ortstaxe) für die Freizeitwohnungspauschale vereinheitlicht und auf alle Gemeinden - also auch auf „Nicht-Tourismuskommunen“ - ausgeweitet.

Von diesem Betrag verbleiben 5 % bei der Gemeinde. Die restl. 95% gehen bei Tourismuskommunen an den jeweiligen Tourismusverband. Alle Nichttourismuskommunen haben die Abgabe an die Landestourismusorganisation abzuführen.

#### **b.) Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Nach § 57 des neuen Oö. Tourismusgesetz 2018 sind die Gemeinden nun auch ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** auszusprechen und einzuziehen.

Der gesetzliche Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper **150 %** der Freizeitwohnungspauschale (entspricht € **108,00**)
2. für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche **200 %** der Freizeitwohnungspauschale (entspricht € **216,00**)

Der Gemeinderat Hochburg-Ach hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Einhebung des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale im gesetzlich festgelegten Höchstmaß beschlossen und eine entsprechende Verordnung erlassen, welche ebenfalls mit 01.01.2019 in Kraft trat.

**Beide Abgaben sind mit 01.12. rückwirkend für das lfd. Jahr fällig und werden erstmalig voraussichtlich Mitte Dezember nach den neuen Richtsätzen den betroffenen EIGENTÜMER von Freizeitwohnungen vorgeschrieben.**

### 4. **STATISTISCHE ERHEBUNG „SILC“**

Die Statistik Austria führt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in der Zeit von März bis Juli wieder eine Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (SILC = Statistics on Income and Living Conditions) mit dem Themenschwerpunkt „**Übertragung von Chancen zwischen Generationen**“ durch.

Dazu werden private Haushalte in ganz Österreich mittels Zufallsstichprobe ausgewählt und schriftlich über die Kontaktaufnahme durch die beauftragte Erhebungsperson informiert.

Genauere Informationen zur Erhebung selber und deren Ablauf finden Sie auf der Homepage [www.hochburg-ach.at](http://www.hochburg-ach.at) unter „News“.

Mit freundlichen Grüßen

Reschenhofer eh.  
Bürgermeister